

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1029/2008 DER KOMMISSION**  
**vom 20. Oktober 2008**  
**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur**  
**Aktualisierung eines Verweises auf bestimmte Europäische Normen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 64 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 wurde ein harmonisierter Rahmen allgemeiner Regeln für die Organisation amtlicher Kontrollen festgelegt, um die Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz zu überprüfen.
- (2) Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 benennt die zuständige Behörde Laboratorien, die die bei den amtlichen Kontrollen gezogenen Proben analysieren können. Diese Laboratorien müssen gemäß bestimmten Europäischen Normen akkreditiert werden.
- (3) Das Europäische Komitee für Normung (CEN) hat Europäische Normen (EN) entwickelt, die für die Zwecke der Verordnung (EG) Nr. 882/2004, insbesondere für die Akkreditierung von Laboratorien, geeignet sind.
- (4) Das CEN hat die Europäischen Normen EN 45002 („Allgemeine Kriterien zum Begutachten von Prüflaboratorien“) und EN 45003 („Akkreditierungssysteme für

Kalibrier- und Prüflaboratorien — Allgemeine Anforderungen für Betrieb und Anerkennung“) durch die Norm EN ISO/IEC 17011 („Konformitätsbewertung — Allgemeine Anforderungen an Akkreditierungsstellen, die Konformitätsbewertungsstellen akkreditieren“) ersetzt. Deshalb sollte der Verweis auf die oben genannten Europäischen Normen in Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 aktualisiert werden.

(5) Die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 ist daher entsprechend zu ändern.

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) EN ISO/IEC 17011 über ‚Konformitätsbewertung — Allgemeine Anforderungen an Akkreditierungsstellen, die Konformitätsbewertungsstellen akkreditieren‘.“

2. Absatz 2 Buchstabe c wird gestrichen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Oktober 2008

Für die Kommission  
 Androulla VASSILIOU  
 Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1. Berichtigte Fassung im ABl. L 191 vom 28.5.2004, S. 1.